



## Gesundheits- und Sozialdepartement

Hoferbad 2  
9050 Appenzell

Das Gesundheits- und Sozialdepartement erlässt gestützt auf Art. 8 der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen vom 27. März 2000 (GS 400.110) nachfolgenden

# Tarif für schulärztliche Leistungen

**gültig ab 1. Januar 2014**  
(ersetzt den Tarif vom 1. September 2009)

## I. Berechnungsbasis für die Entschädigungen

Die Entschädigungen für nachgenannte schulärztliche Tätigkeiten werden nach der Taxpunktvereinbarung zum Tarifvertrag TARMED vom 28. Dezember 2001 zwischen der Medizinaltarif-Kommission (MTK) und der Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) entschädigt.

## II. Entschädigung für Untersuchungen

Bei Reihenuntersuchungen werden pro Schüler und Schülerin pauschal 33.30 Taxpunkte vergütet. Die Dokumentation der Untersuchung (Schülerblatt) ist damit ebenfalls abgegolten.

## III. Entschädigung für Berichterstattung sowie Beratungen oder Begutachtungen im Auftrag der Schulträgerschaften

Für die Berichterstattung (Schularzt-Bericht und Schularzt-Statistik) sowie besonders beauftragte Beratungen oder Begutachtungen werden pauschal 39.07 Taxpunkte für die erste Seite sowie 31.97 Taxpunkte für jede weitere Seite vergütet.

Appenzell, 6. November 2013

**Gesundheits- und Sozialdepartement**  
Die Departementsvorsteherin

Antonia Fässler, Statthalter